AMTSBLATT für die Fontanestadt



Neuruppin, den 18. Mai 2005

Nr. 5 – 15. Jahrgang – 20. Woche

Seite 3

Seite 4

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschlüsse der Sonder-Stadtverordnetenversammlung
	vom 14. März 2005

Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Fontanestadt Neuruppin
 hier: Beschluss über die Gültigkeit Seite 3
- 1.2 Beschluss über die Umbesetzung im Haupt- und Finanzausschuss Seite 3
- 1.3 Umbesetzung im Petitionsausschuss Seite 3

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. April 2005

Nichtöffentlicher Beschluss

2.1 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Alt Ruppin

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. April 2005

Öffentliche Beschlüsse

- 3.1 Stadtjubiläum NEURUPPIN 2006 hier: Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushaltsplan Seite 3
- 3.2 Bestellung einer Ausländerbeauftragten Seite 3
- 3.3 Satzungen
- 3.3.1 Beschluss über die 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in städtischen Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen Seite 3
- 3.3.2 Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der kommunalen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsordnung)
 hier: Beschlussfassung über die nochmals geänderte Fassung
- 3.3.3 Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin
 (3. Änderung Straßenreinigungssatzung)
 Seite 9
- 3.3.4 Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung)

 hier: Änderung und Ergänzung der Stadtordnung aufgrund der Hinweise und Anzegungen
 - hier: Änderung und Ergänzung der Stadtordnung aufgrund der Hinweise und Anregungen aus dem Bau- und Wirtschaftsförderausschuss vom 17. März 2005 sowie des Abgeordneten Herrn Dr. Lütticke Seite 10
- 3.4 Bebauungspläne
- 3.4.1 Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 "Windpark West der Fontanestadt Neuruppin" hier: Neubeschluss der Veränderungssperre
- hier: Neubeschluss der Veränderungssperre

 3.4.2 Bebauungsplan Nr. 4.2. "Am Stöffiner Weg"
 hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

 Seite 13

Fortsetzung auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1					
3.4.2.1 3.4.3 3.4.3.1 3.4.4	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" Bebauungsplan 41.2 "Am Certaldo-Ring" hier: Abwägungsbeschluss, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Öffentliche Bekanntmachung der 3. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41.2 "Am Certaldo-Ring" Bebauungsplan Nr. 48 "Alt Ruppin – Innenstadt" Abwägungs- und Satzungsbeschluss	Seite 13 Seite 15 Seite 15			
3.4.4.1 3.5	Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 48 "Alt Ruppin Innenstadt" Integrierte Förderprogramme "Zukunft im Stadtteil ZiS 2000" – Bahnhofsvorstadt hier: Fortschreibung des Maßnahmedurchführungs- und Finanzierungskonzeptes	Seite 15 Seite 17			
3.6 3.6.1 3.6.2	Haushalt Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt hier: Erweiterung des "Cash-Managements" um die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG Investitionsprogramm 2005	Seite 17			
3.7	Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin hier: Neufassung	Seite 17			
3.8 Nichtöfl 3.9 3.9.1	Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN) hier: Vorschlag zur Benennung eines neuen Mitgliedes der Fontanestadt Neuruppin für den Aufsichtsrat ientliche Beschlüsse Grundstücksangelegenheiten Kernstadt Tausch von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	Seite 18			
4. 4.1 4.2	Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11.2 "Regattastraße/Seeufer" Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 51 "Am Weinberg Alt Ruppin"	Seite 19 Seite 19			
4.3	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7.3.1 "Walther-Rathenau-Straße Süd" Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 2.2 Ä. "Wuthenower Landstraße"	Seite 19 Seite 20			

(Ende des amtlichen Teils)

Beschlüsse 1. der Sonder-Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2005

Öffentliche Beschlüsse

Wahl 1.1 des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Fontanestadt Neuruppin hier: Beschluss über die Gültigkeit Drucksache-Nr.: 2005/19

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Bbg-KWahlG):

Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

1.2 **Beschluss** über die Umbesetzung im Haupt- und Finanzausschuss Drucksache-Nr.: 2003/108 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Peter Brüssow als ordentliches Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss. Er nimmt den Sitz von Herrn Jens-Peter Golde ein.

1.3 **Umbesetzung** im Petitionsausschuss Drucksache-Nr.: 2003/109 25. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Herrn Peter Brüssow als ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss.
- 2. Herr Dr. Ekkehard Paris wird als stellvertretendes Mitglied im Petitionsausschuss abberufen.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Berufung von Herrn Alfred Kelch als ordentliches Mitglied im Petitionsausschuss.
- Herr Peter Brüssow wird stellvertretendes Mitglied im Petitionsausschuss.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. April 2005

Nichtöffentlicher Beschluss

2.1 Grundstücksangelegenheiten Ortsteile

Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2005/18

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert:

Gemarkung Alt Ruppin, Flur 1, Flurstück 39/9 mit einer Größe von 463 m² - Breite Straße 49 A.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. April 2005

Öffentliche Beschlüsse

Stadtjubiläum NEURUPPIN 2006 hier: Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushaltsplan Drucksache-Nr.: 2004/19

2. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den beigefügten Veranstaltungsplan zum Stadtjubiläum NEURUPPIN 2006 (Veranstaltungsplan 2006) zur Kenntnis.
- 2. Der Sperrvermerk zum Haushalt 2005, Haushaltsstelle 301000-71510, über 100.000 EUR wird aufgehoben.

3.2 **Bestellung** einer Ausländerbeauftragten Drucksache-Nr.: 2004/86 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen Frau Irina Dos Santos als Ausländerbeauftragte der Fontanestadt Neuruppin.

3.3 Satzungen

3.3.1 **Beschluss** über die 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in städtischen Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen Drucksache-Nr.: 2005/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in städtischen Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen.

1. Änderung zur Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in städtischen Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25. April 2005 folgende 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in städtischen Kindertagesstätten, Schulen und Jugendeinrichtungen vom 17. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Januar 2002) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Absatzes 1

Der Absatz 1 der Entgeltordnung wird um folgenden 4. Spiegelstrich ergänzt:

"– für kommerzielle Angebote

für Schüler/Kinder

bis zu 1 Std.: 2 Euro/Raum mehr als 1 Std.: 4 Euro/Raum"

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2005

Golde Bürgermeister

über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der kommunalen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsordnung) hier: Beschlussfassung über die nochmals geänderte Fassung Drucksache Nr.: 2004/90 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der kommunalen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsordnung).

Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der kommunalen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2004 (GVBI. I S. 56, 66), und auf Grund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI. I S. 226) beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 20.12.2004 folgende Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der kommunalen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsordnung):

Präambel

Der Friedhof ist der Ort, an dem in Verantwortung der Fontanestadt Neuruppin die Toten zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist der Ort des Gedenkens an die Verstorbenen.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:
 - a) Friedhof Alt Ruppin,
 - b) Friedhof Binenwalde,
 - c) Friedhof Buskow,
 - d) Friedhof Gühlen-Glienicke,
 - e) Friedhof Molchow,
 - f) Friedhof Pabstthum,
 - g) Friedhof Rheinsberg-Glienicke,
 - h) Friedhof Steinberge,
 - i) Friedhof Stendenitz,
 - j) Friedhof Wuthenow,
 - k) Friedhof Zermützel.
- (2) Sie gilt auch für die
 - a) Trauerhalle auf dem Friedhof in Gnewikow und
 - b) die Trauerhalle in Krangen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die

 (a)bei ihrem Ableben Einwohner der Fontanestadt Neuruppin waren,
 (b)ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - (c) ohne Einwohner zu sein, nach § 27 Abs. 2 BbgBestG zu bestatten sind
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Fontanestadt Neuruppin). Tiere dürfen nicht bestattet werden.
- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer teilweise gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräbern) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte auf einem anderen Friedhof nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er gleichermaßen die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Fontanestadt Neuruppin in andere Grabstätten auf einem anderen Friedhof nach § 1 Abs. 1 umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält au-Berdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt der Fontanestadt Neuruppin zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Fontanestadt Neuruppin auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten dessen Grabstätte bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung das übrige Gelände gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzula-
 - h) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
 - i) zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
 - Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Abraum und Unrat im Sinne von Abs. 3 Buchst. g) ist getrennt nach Arten (pflanzliche Abfälle, Plastik u. ä.) in die dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren (sofern die entsprechenden Behälter auf dem jeweiligen Friedhof vorhanden sind).
- (5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Wer auf dem Friedhof Grabmale errichtet, versetzt, entfernt oder gestaltet, muss im Besitz einer Gewerbeerlaubnis sein bzw. der gewerblichen Anzeigepflicht nachgekommen sein.
- (2) Wer Tätigkeiten nach Abs. 1 ausübt, bedarf dafür eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes. Die entsprechende Bestätigung der Versicherung ist der Friedhofsverwaltung vor Durchführung der Arbeiten vorzulegen.
- (3) Abs. 1 und 2 gilt auch für Bestattungsunternehmen, die nach § 9 Abs. 2 Gräber ausheben und wieder verfüllen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Ausnahmen können in einer

- Sonderreglung zwischen der Friedhofsverwaltung und den Gewerbetreibenden vereinbart werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 bis 3 nicht vorliegen, die Betätigung auf dem Friedhof untersagen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie standesamtliche Sterbeurkunde, bei Urnenbestattungen die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen oder dem die Bestattung Veranlassenden fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel bis 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 20 BbgBestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten.
- (6) Die Bestattungen werden regelmäßig von Montag bis Freitag durchgeführt, sofern der Tag kein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag ist. Im Ausnahmefall kann von der Friedhofsverwaltung eine Bestattung auch an einem Sams- oder Feiertag zugelassen werden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge sowie die Sargausstattung müssen aus leicht verrottbaren, umweltfreundlichen Werkstoffen hergestellt sein, sofern nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Werden diese Anforderungen an die Särge/Urnen nicht erfüllt, kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung/Beisetzung ablehnen.
- (2) Särge sollen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sofern in Einzelfällen von diesen Maßen abgewichen werden muss, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber auf dem Friedhof nach § 1 Abs. 1 a) werden von der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Auf den übrigen Friedhöfen nach § 1 Abs. 1 kann diese Aufgabe auch durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt wer-

(5) Die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber haben eine vorübergehende Beeinträchtigung oder Veränderung auf ihren Grabstätten zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser wieder herzustellen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt bei Reihengrabstätten 20 Jahre und bei Wahlgrabstätten 20 Jahre.

§ 11 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Fontanestadt Neuruppin im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringlichen öffentlichen Interesse. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Fontanestadt Neuruppin nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 20 BbgBestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Fontanestadt Neuruppin ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdreihengräber (§ 13),
 - b) Erdwahlgräber (§ 14)
 - c) Gemischte Grabstätten (§ 15),
 - d) Urnenreihengräber (§ 16 Abs. 2),
 - e) Urnenwahlgräber (§ 16 Abs. 3),
 - f) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen (§ 16 Abs. 4)
 - h) Ehrengrabstätten (§ 17)
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Fontanestadt Neuruppin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (3) Grabstätten werden nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Friedhofsverwaltung eine Ausnahme von Satz 1 zulassen.

§ 13 Erdreihengräber

(1) Erdreihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber), die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht, danach gilt § 22 Abs. 6.
- (4) Die Möglichkeit des Aufbettens einer Urne besteht nicht.

§ 14 Erdwahlgräher

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten mit höchstens 4 Grabstellen vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (5) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht entsprechend der Erbfolge über.
- (6) Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb oder Übertragung auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelwahlgräber, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von höchstens zwei Aschen gestattet werden kann.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten,
 - c) in anonymen Urnengemeinschaftsanlagen,
 - d) gemischten Grabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen höchstens zwei Urnen, und auch nur gleichzeitig beigesetzt werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Für die Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit anonyme Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern bereitgestellt.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale

- Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,12 m
 - 2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke: 0,12 m
 - b) Wahlgrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe: 0,60 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke: 0,12 m
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe: 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 1,20 m, Mindeststärke: 0,12 m
 - 2. Liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Länge: 0,70 m bis 0,90 m; Höhe: 0,14 bis 0,30 m
 - bei mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge: 0,80 m bis 1,20 m, Höhe: 0,14 m bis 0,30 m
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten:
 - 1. Stehende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m, Höhe: 0,70 m bis 0,90 m
 - 2. Liegende Grabmale: Größe: 0,50 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante: 0,20 m
 - b) Urnenwahlgrabstätten:
 - Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss: Breite bis 0,50 m, Mindeststärke: 0,12 m, Höhe: 0,60 m bis 1,20 m
 - 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,50 m x 0,40 m, Höchstmaß: 0,70 m x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante: 0,20 m
- (3) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Holz oder gegossenem Metall bestehen. Für die Gestaltung am Denkmal sind weiterhin Glas, Keramik und Porzellan zulässig. Kunststoffe sind nicht zulässig. Es darf keine Gefahr von den verwendeten Materialien ausgehen.
- (4) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokanter Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorgaben der Abs. 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit unter Beachtung des § 18 ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 20 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Bei der Errichtung und Änderung von Grabmalen sind die jeweils geltenden Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz und Stein-Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen zu beachten.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen und bei sonstigen Grabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Inschrift.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Werden Grabmale oder sonstiges Zubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Änderung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgelegten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.
- (6) Winterschutzhauben und Plastikhüllen zum Schutz der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zu verwenden und können durch die Friedhofsverwaltung ersatzlos beräumt werden.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie sonstige bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind ständig in verkehrssicherem Zustand zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht sicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist bei Reihengräbern die Person, die den Antrag auf Zuteilung gestellt hat, und bei Wahlgrabstellen der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind regelmäßig zu überprüfen oder prüfen zu lassen, und zwar mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode im Frühjahr. Verantwortlich dafür ist bei Reihenund Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei den übrigen Grabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (3) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Fontanestadt Neuruppin ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht über das Einwohnermeldeamt der Fontanestadt Neuruppin zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- 5) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Person, die den Antrag auf Zuteilung gestellt hat, bzw. dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Abs. 3 hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Fontanestadt Neuruppin über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Gärtnerische Grabgestaltung und -pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstelle zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist verpflichtet: a) bei Wahlgräbern die Nutzungsberechtigten,
 - b) bei Reihengräbern der Bestattungspflichtige der Bestattung. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten. Die Verantwortlichen können diese Aufgaben selbst durchführen oder eine andere Person beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Herrichten der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Grabstätten können in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Unzulässig sind aber insbesondere:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 80cm),
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem.
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.
- (2) Der Alt Ruppiner Friedhof und der Wuthenower Waldfriedhof haben Abteilungen mit dem Charakter von Heckenfriedhöfen. Von Seiten der Fontanestadt Neuruppin wird am Kopfteil der Grabstelle eine Hecke gepflanzt, an den Seiten ist vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten ebenfalls eine Hecke zu pflanzen. Es ist ausschließlich Thuja occidentalis (Abendländischer Lebensbaum) zu verwenden. Die Pflanzung hat mit der Grabstellenkante abzuschließen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder

- gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Verantwortlichen:
- a) die Grabstätte abräumen und einebnen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen oder
- c) die Grabstätte herrichten lassen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten. Kommt der Nutzungsberechtigte einer seiner Verpflichtungen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Behördlichen Anweisungen, insbesondere vom Amtsarzt oder der Staatsanwaltschaft, ist Folge zu leisten.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

8. Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Fontanestadt Neuruppin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Fontanestadt Neuruppin verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin zu entrichten

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 3 Tiere auf dem Friedhof beisetzt,
 - 2. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten betritt,

- 3. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- 4. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt indem er,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen befährt; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten dessen Grabstätte oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung das übrige Gelände gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen sind Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - g) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen
 - h) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitbringt,
 - i) lärmt oder Musikwiedergabegeräte betreibt.
- Grabmale errichtet, versetzt, ändert oder entfernt oder Gräber aushebt und wieder verfüllt, ohne einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu haben (§ 6 Abs. 2 und 3),
- 6. Umbettungen von Leichen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 11),
- 7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 1, 2),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
- 10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21, 22),
- 11. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 4),
- 12. Grabstätten entgegen § 24 bepflanzt,
- 13. Grabstätten durch mangelnde Pflege oder Bepflanzung vernachlässigt (§ 25).
- (2) Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-EUR bis 1000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Friedhöfen der Fontanestadt Neuruppin (Friedhofsordnung) vom 21.12.1998 (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.12.1998 S. 11) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2005 Golde Bürgermeister

3.3.3 Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (3. Änderung Straßenreinigungssatzung) Drucksache-Nr.: 2002/133 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (3. Änderung Straßenreinigungssatzung).

3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin (3. Änderung Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBI. I S. 59), des § 49a Abs. 5 bis 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBI. I S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 186, 195), und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBI. I S. 269, 272), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 25. April 2005 folgende 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsund Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 16.12.2002 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 08. Januar 2003, S. 2 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 12. Januar 2005, S. 5) beschlossen:

Artikel I – Änderung des § 6 Abs. 6

Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühr beträgt je Ifd. Meter Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

a) für Straßen des Typ I
 b) für Straßen des Typ II
 c) für Straßen des Typ III
 d.,98 EUR jährlich
 5,95 EUR jährlich

Der Gemeindeanteil gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist in den Gebührensätzen bereits mit berücksichtigt."

Artikel II – Änderung des § 6 Abs. 7 Satz 3

Der § 6 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Winterdienstgebühr beträgt für die Straßen der Dringlichkeitsstufen I und II je Ifd. Meter Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

1,37 EUR jährlich."

Artikel III - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2005

Golde Bürgermeister

3.3.4 **Beschluss** über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung)

hier: Änderung und Ergänzung der Stadtordnung aufgrund der Hinweise und Anregungen aus dem Bau- und Wirtschaftsförderausschuss vom 17. März 2005 sowie des Abgeordneten Herrn Dr. Lütticke Drucksache-Nr.: 2005/2 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung).

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt **Neuruppin (Stadtordnung)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 25. April 2005 folgende "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und Anlagen der Fontanestadt Neuruppin (Stadtordnung)" erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Straßen und Anlagen im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin.
- Sofern es in anderen Vorschriften spezielle Regelungen gibt, gehen diese den Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören alle Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Parkplätze, Parkbuchten und ähnliche sowohl befestigte als auch unbefestigte Bestandteile des Straßenkörpers.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Park- und Grünanlagen, Erholungsflächen, Kinderspielplätze, Erholungs- und Sportanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Gewässer einschließlich deren Ufer und Uferwege, Waldungen, sonstige Plätze und ähnliche Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind auf und an Straßen und Anlagen angebrachte, aufgestellte oder sonst wie mit dem

- Erdboden verbundene Gegenstände, die einen bestimmten Zweck erfüllen sollen (z.B. Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Wartehäuschen, Streusandbehälter, Denkmäler, Mauern, Zäune, Masten, Bäume, Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel).
- (5) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen und Anlagen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Fußgängerzonen, in Anlagen und auf Gehwegen zum Aufenthalt zur Kommunikation und Begegnung.

§ 3 Verhalten auf Straßen und Anlagen

- (1) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung einer Erlaubnis.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind vor allem Beeinträchtigungen, die nach Art oder Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Schreien, Notdurftverrichten in der Öffentlichkeit). Insbesondere ist das Verweilen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art und Weise zum Zweck des Konsums von Alkohol untersagt. Gleiches gilt für aggressives Betteln.
- (3) Es ist verboten
 - a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist,
 - b) die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind langsam fahrende Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,
 - c) öffentliche Einrichtungen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen, umzuwerfen oder zweckfremd zu benutzen,
 - d) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 - e) auf Straßen oder in Anlagen zu übernachten und insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abzustellen bzw. aufzubauen oder zu diesem Zwecke zu be-
 - f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen.
- (4) Bei der Benutzung von Straßen oder Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus dürfen Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Einläufe der Niederschlagsentwässerung, Hydranten sowie Hinweise darauf nicht zugestellt, verdeckt oder abgebaut werden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen sowie von öffentlichen Einrichtungen ist untersagt. Insbesondere ist untersagt,
 - a) Abfälle wie z. B. Verpackungen, Unrat, Dosen, Flaschen, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 - b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderer nicht sauberer Flüssigkeiten zu verunreinigen,
 - c) Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentliche Gebäude zu bemalen, zu besprühen, zu bekleben oder in ähnlicher Form zu beeinträchtigen.
- (2) Hat jemand die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher die Verunreinigung durch eine andere Person zu vertreten hat.
- In die Abflussöffnungen der Straßenentwässerung und in Gräben dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine Flüssigkeiten eingeleitet werden, die giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Stoffe enthalten. Dieses gilt auch für Straßenkehricht und Abwasser.

§ 5 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen

(1) Auf Straßen und in Anlagen sind die Reinigung, von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen sowie die Reinigung ähnlicher Gegenstände oder Gefäße verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerferoder Kennzeichenreinigung von Fahrzeugen und Anhängern.

(2) Die Reparatur von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf Stra-Ben oder in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 6 Nutzung von Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen kann durch eindeutige Hinweisschilder geregelt werden. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (2) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen sowie auf anderen ausdrücklich für Kinder vorgesehenen Flächen ist verboten. Gleiches gilt für andere berauschende Mittel.

§ 7 Halten und Führen von Tieren

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch die Tiere verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden. Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer des Hundes zu beseitigen. Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (2) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb des eingefriedeten Besitztums umherlaufen und sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage an der Leine zu führen.
- (3) Auf ausgewiesenen Bade- und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde, die an der Leine geführt werden.
- (4) Hunde dürfen auf Straßen und in Anlagen nur mitgeführt werden, wenn sie mit der gültigen Steuermarke versehen sind.

§ 8 Anliegerpflichten

- (1) Gehen von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Häuser, Einfriedungen, Bauzäune) Gefahren zu Straßen oder Anlagen hin aus, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.
- (2) Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, dürfen an den an Straßen oder Anlagen angrenzenden baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Verkehrsfläche hin nur in einer Höhe von mindestens 2,0 m über dem Erdboden angebracht oder errichtet werden. Satz 1 gilt nicht für den Außenbereich gem. § 35 BauGB.
- (3) Kellerfenster bzw. -schächte sind derart zu sichern, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z. B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke) sind, solange sie abfärben, durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (5) Auf Fensterbänken oder Balkonen gestellte oder anderweitig angebrachte Blumenkästen oder -töpfe sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (6) Der Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstückes hat auf den von der Straße oder Anlage her einsehbaren Grundstücksflächen einen gepflegten Zustand zu wahren. Insbesondere starker Unkrautbewuchs sowie Müll und anderer Unrat sind zu vermeiden.

§ 9 Hecken und Einfriedungen

- (1) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens soweit zurückzuschneiden, dass die Geh- und Radfahrwege vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,5 m und die Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,5 m frei bleiben.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen derart errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer we-

der gefährden noch behindern und im Bereich von Straßenkreuzungen, kurven und -einmündungen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen.

§ 10 Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstückes hat dieses mit der von der Fontanestadt Neuruppin zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese ist spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides und bei Neubauten vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen. Anwendung finden arabische Ziffern mit der Mindestschrifthöhe von 70 mm und lateinische Großbuchstaben.
- (2) Die Hausnummern sind an dem Haupteingang des Hauptgebäudes in einer Höhe von 2,0 m bis 2,5 m anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle an der zur Straßenseite liegenden Hauswand in einer Höhe von 2,0 m bis 2,5 m oder an der Einfriedung des Grundstücks neben dem Eingang anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (4) Bei der Änderung der bisherigen Nummerierung ist für die Dauer eines Jahres neben der neu anzubringenden Nummer die alte Nummer am Gebäude bzw. Grundstück zu belassen. Die alte Nummer ist ab dem Zeitpunkt der Neunummerierung rot durchzustreichen, so dass sie noch lesbar ist und erst nach Ablauf des Jahres zu entfernen.

§ 11 Beseitigung von Hausmüll sowie wieder verwertbaren Abfalls

- (1) Die Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, Pächter oder Mieter von Grundstücken oder Gebäuden, auf denen Abfälle anfallen können, sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallbehälter (z. B. Abfalltonnen, Säcke) zu nutzen.
- (2) Die Abfallbehälter zur Entsorgung (Hausmüll, Biotonne, Papiertonne, gelbe Tonne oder Säcke) sind erst am Tage ihrer Entleerung, und zwar vor der Entleerung, und Sperrmüll nicht vor 18.00 Uhr des Vortages der Entsorgung außerhalb des Grundstücks bereitzustellen. Sie sind an Geh- und Fahrbahnrändern derart bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert und Sachen nicht beschädigt werden.
- (3) Wieder verwertbare Abfälle sind direkt in die dafür vorgesehenen zur Erfassung wieder verwertbaren Abfalls bereitgestellten Sammelcontainer zu entsorgen. Die Nutzung dieser Container ist sonn- und feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt.
- (4) Die auf Straßen und Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter dürfen nur zweckbestimmt und insbesondere nicht für die Beseitigung von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfalls genutzt werden.
- (5) An Imbissen, Kiosken und ähnliche Einrichtungen mit einem Außer-Haus-Verkauf sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.

§ 12 Schutz vor Lärm

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Tiere sind derart unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird. Insbesondere anhaltendes Gebell oder Heulen sind zu verhindern.
- (3) Straßenmusiker dürfen nur ohne elektronischen Verstärker und an dem gleichen Standort maximal 1 Stunde am Tag musizieren. Nach dieser Zeit ist ein nächster Standort mindestens 200 m vom vorherigen zu nutzen.

§ 13 Staubbelästigung

(1) Staubentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodenstaub, Bauschutt, Kehricht, Asche und anderen Stof-

- fen entsteht und sich auf den Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel (z. B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern oder zu beseitigen.
- (2) Auf oder über Straßen und in oder über Anlagen dürfen Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen nicht ausgestaubt, abgefegt, geklopft, ausgebürstet oder anderweitig stauberzeugend bearbeitet werden.

§ 14 Abbrennen von Lagerfeuern

- Lagerfeuer dürfen nur mit Genehmigung und nur von volljährigen Personen in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht und unterhalten werden.
- (2) Die Feuerstelle muss ständig beaufsichtigt werden und darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollständig erloschen ist.

§ 15 Ausnahmegenehmigungen

Auf Antrag kann die zuständige Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden;
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe a) Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt,
 - 3. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe b) Wege in Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
 - 4. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt, umwirft oder zweckfremd benutzt,
 - 5. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
 - 6. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke benutzt,
 - 7. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken u.ä. Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
 - 8. entgegen § 3 Abs. 4 Straßenrinnen, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Einläufe der Niederschlagsentwässerung, Hydranten sowie Hinweise darauf zustellt, verdeckt oder abbaut,
 - 9. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) Abfälle wie z. B. Verpackungen, Unrat, Dosen, Flaschen, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste wegwirft oder zurücklässt,
 - entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderer nicht sauberer Flüssigkeiten verunreinigt,
 - 11. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) Straßen oder Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen oder öffentliche Gebäude bemalt, besprüht, beklebt oder in ähnlicher Form beeinträchtigt,
 - entgegen § 4 Abs. 2 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
 - 13. entgegen § 4 Abs. 3 feste Gegenstände oder Straßenkehricht in Abflussöffnungen der Straßenentwässerung oder in Gräben wirft oder in diese giftige, ätzende, ölige, fettige, explosive und andere umweltschädigende Flüssigkeiten oder Abwasser einleitet,
 - 14. entgegen § 5 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt,
 - 15. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere auf Kinderspielplätze mitführt,
 - 16. entgegen § 6 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen sowie anderen für Kinder vorgesehenen Flächen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert,
 - 17. entgegen § 7 Abs. 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich beseitigt,

- 18. entgegen § 7 Abs. 2 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht an der Leine führt,
- 19. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde auf ausgewiesene Bade- und Liegewiesen mitführt,
- 20. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde auf Straßen und in Anlagen mitführt, ohne dass diese mit der gültigen Steuermarke versehen sind,
- 21. entgegen § 8 Abs. 2 Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,
- 22. entgegen § 8 Abs. 3 Kellerfenster bzw. -schächte nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
- 23. entgegen § 8 Abs. 4 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
- 24. entgegen § 8 Abs. 5 Blumenkästen und -töpfe sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
- entgegen § 8 Abs. 6 auf den von der Straße oder Anlage her einsehbaren Grundstücksflächen keinen gepflegten Zustand wahrt,
- 26. entgegen § 9 Abs. 1 Hecken u.ä. Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
- 27. entgegen § 9 Abs. 2 Einfriedungen so erhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern,
- 28. entgegen § 10 Abs. 2 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
- 29. entgegen § 10 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
- 30. entgegen § 10 Abs. 3 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
- 31. entgegen § 10 Abs. 4 die alte Nummer bei Neunummerierung vor Ablauf des Jahres entfernt,
- 32. entgegen § 11 Abs. 2 Abfallbehälter außerhalb der Abfuhrtage oder am Abfuhrtag, aber nach der Entleerung, oder Sperrmüll am Vortag des Abholtages vor 18.00 Uhr zur Entsorgung bereitstellt,
- 33. entgegen § 11 Abs. 3 wiederverwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
- 34. entgegen § 11 Abs. 4 die auf Straßen und Anlagen aufgestellten Abfallbehälter nicht zweckbestimmt oder für die Beseitigung von Haus-, Garten- oder Gewerbeabfällen nutzt,
- 35. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Tiere nicht derart unterbringt und beaufsichtigt, dass niemand in seiner Ruhe gestört wird,
- 36. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 anhaltendes Gebell oder Heulen nicht verhindert,
- 37. entgegen § 12 Abs. 3 länger als 1 Stunde am Tag an dem gleichen Standort oder mit elektrischem Verstärker musiziert,
- 38. entgegen § 12 Abs. 3 nach 1 Stunde nicht einen neuen Standort mindestens 200 m vom vorherigen entfernt nutzt,
- 39. entgegen § 13 Abs. 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
- 40. entgegen § 14 Abs. 1 Feuer ohne Genehmigung oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Feuerstellen entfacht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht sind.
- (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Neuruppin vom 18. Dezember 1990 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin vom 21. August 1991) außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2005

Golde

Der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin als örtliche Ordnungsbehörde

3.4 Bebauungspläne

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 "Windpark West der Fontanestadt Neuruppin hier: Neubeschluss der Veränderungssperre Drucksache-Nr.: 2003/21 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 "Windpark West der Fontanestadt Neuruppin" (Neubeschluss).

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 "Windpark West der Fontanestadt Neuruppin" (Neubeschluss)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), und der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in ihrer Sitzung vom 25. April 2005 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 "Windpark West der Fontanestadt Neuruppin" (Neubeschluss) beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

- 1.) Die Fontanestadt Neuruppin hat am 07. April 2003 (Dr. Nr. 2003/21) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Windpark West der Fontanestadt Neuruppin" beschlossen.
- 2.) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich der Gemarkung Bechlin, Flure 1 und 2. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2.) Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich um die Flurstücke der Flur 1: 200 tlw., 201 tlw., 202 tlw., 203 tlw., 204 tlw., 205 tlw., 206 tlw., 207 tlw., 208/2 tlw., 209/2 tlw., 210/2 tlw., 211/2 tlw., 212/4 tlw., 212/1 tlw., 212/3 tlw., 214/5, 214/3, 214/6 tlw., 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241/1, 241/2, 243/1, 243/4, 243/3, 244/2, 244/1, 245/1, 245/2, 246/1, 246/2, 246/3, 247/3, 247/2, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286/1, 286/2, 287/1, 287/2, 288/1, 288/2, 288/3, 289, 290/2, 290/1, 291, 292, 293, 307/2, 307/1, 308/2, 308/1, 309/2, 309/1, 310, 311/1, 311/2, 312/1, 312/2, 312/3, 313/1, 313/2, 313/3, 314, 315, 316, 317, 318/1, 318/2, 319/1, 319/2, 319/3, 321/1, 321/2, 323/3, 323/2 tlw., 324/1, 325/1, 331/4, 331/5 sowie der Flur 2: 1/2, 1/1, 2/2, 2/1, 3/2, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 34 tlw., 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46 tlw.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.) Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

ξ4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2005 Golde Bürgermeister

Siehe Anlage auf Seite 14

3.4.2 Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/158 4. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Äußerung eines Bürgers, die während der Beteiligung zum B-Planentwurf (Stand Juni 2004; ergänzte Begründung vom September 2004) vorgebracht wurden.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung in der vorliegenden Fassung.
- Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

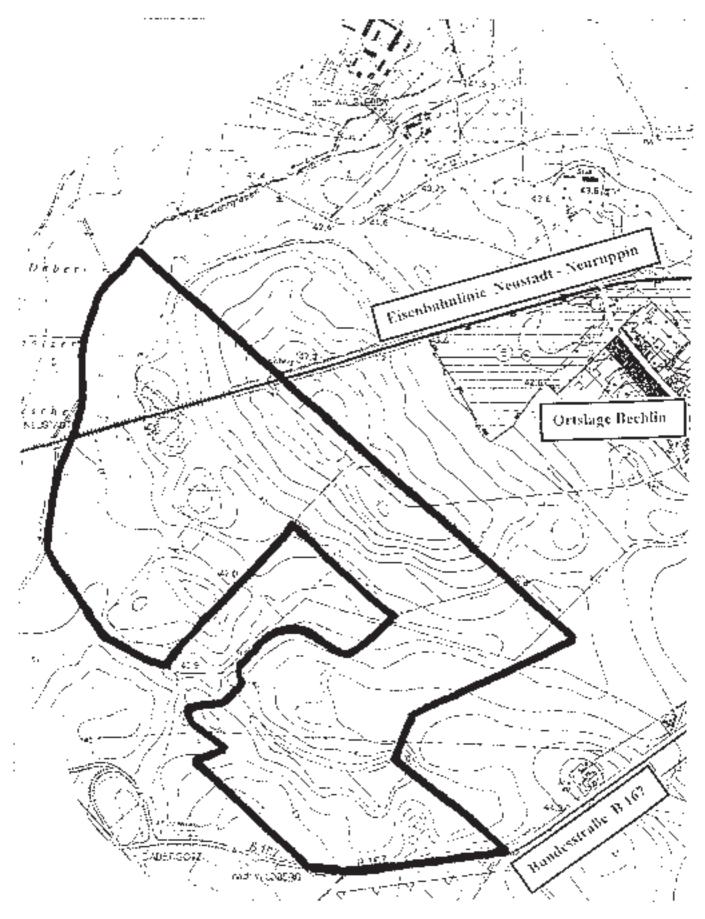
3.4.2.1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4.2. "Am Stöffiner Weg"

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in der Sitzung am 25. April 2005 den Bebauungsplan Nr. 4.2 "Am Stöffiner Weg" als Satzung beschlossen. Begrenzt wird das Bebauungsplangebiet im Osten durch die Heinrich-Rau-Straße sowie durch die Fehrbelliner Straße, im Süden durch das Krankenhausgelände der Ruppiner Kliniken, im Südwesten durch freie Landschaft und im Norden durch die Otto-Grotewohl-Straße sowie durch den Wohnblock Franz-Cyranek-Straße Nr. 1 bis 4. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und

Fortsetzung auf Seite 15



Bebauungsplan Nr. 52 "Windpark West der Fontanestadt Neuruppin" – Veränderungssperze gem. §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 BauGB



Fortsetzung von Seite 13

donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 27. April 2005 Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

3.4.3 Bebauungsplan 41.2 "Am Certaldo-Ring" hier: Abwägungsbeschluss, erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/120 7. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (T.ö.B.) und der Bürger, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Planauslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes 41.2 "Am Certaldo-Ring" eingegangen sind.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41.2. "Am Certaldo-Ring". Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 1. Teilsatz BauGB a. F. erneut öffentlich auszulegen. Betroffene Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB a. F. erneut zu beteiligen.

3.4.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der 3. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 41.2 "Am Certaldo-Ring"

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 25. April 2005 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41.2 "Am Certaldo-Ring" sowie die erneute Durchführung der öffentlichen Planauslegung einschließlich Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Geltungsbereich des Planes wird umgrenzt von den Gleisanlagen am Haltepunkt West, der Straße Zur Mesche und dem Certaldo-Ring.

Gegenüber dem Entwurf vom September 2004 wurden zahlreiche Änderungen im Planentwurf vorgenommen, wie die Reduzierung von Verkaufsflächen, Ge-

schossflächen, Geschossen sowie der weitere Ausschluss von Sortimenten und zusätzliche Festsetzungen für Stellplätze. Gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für den Bebauungsplan keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 41.2 "Am Certaldo-Ring" liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 30.05.2005 - 01.07.2005 im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33 in der Zeit von:

 Montag und Dienstag
 08.00 Uhr - 17.00 Uhr

 Mittwoch
 10.00 Uhr - 14.00 Uhr

 Donnerstag
 08.00 Uhr - 17.00 Uhr

 Freitag
 10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 26.04.2005 Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

Geltungsbereich siehe Anlage auf Seite 16

3.4.4 Bebauungsplan Nr. 48 "Alt Ruppin – Innenstadt" Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/105 7. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abwägung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligungsverfahren und verkürzten Planauslegungen (vom 13.10. bis 24.10.2003 und vom 24.11. bis 05.12.2003 sowie vom 02.12. bis 17.12.2004) eingegangen sind.
- Das Abwägungsergebnis ist den betroffenen Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen.
- B. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 (1) BauGB a. F. den Bebauungsplan Nr. 48 "Alt Ruppin Innenstadt" für das Gebiet im Ortskern von Alt Ruppin gelegen, beidseitig der Friedrich-Engels-Straße sowie westlich der Kietzstraße, der Breite Straße (tlw.) und der Straße "Am Rhin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung.
- 4. Die Begründung wird gebilligt.
- Der Beschluss ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB a. F. ortsüblich bekannt zu machen.

3.4.4.1 Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 48 "Alt Ruppin Innenstadt"

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 25.04.2005 den Bebauungsplan Nr. 48 "Alt Ruppin Innenstadt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Alt Ruppin beidseitig der Friedrich-Engels-Straße sowie westlich der Kietzstraße, der Breite Straße (tlw.) und der Straße "Am Rhin" und umfasst eine Fläche von 20,57 ha.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und

Fortsetzung von Seite 15

donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3)

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 26.04.2005

Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

3.5 Integrierte Förderprogramme "Zukunft im Stadtteil – ZiS 2000" – Bahnhofsvorstadt hier: Fortschreibung des Maßnahmedurchführungs- und Finanzierungskonzeptes Drucksache-Nr.: 2002/70 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das fortgeschriebene Maßnahmedurchführungs- und Finanzierungskonzept des integrierten Förderprogramms "Zukunft im Stadtteil – ZiS 2000" – Bahnhofsvorstadt für den Zeitraum 2005 - 2007 mit einer Gesamtausgabe von 480.500,- EUR.

3.6 Haushalt

3.6.1 Optimierungspotentiale zwischen den städtischen Eigengesellschaften, den Eigenbetrieben und der Stadt

hier: Erweiterung des "Cash-Managements" um die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG Drucksache-Nr.: 2003/84 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des zentralen "Cash-Managements" im "Konzern Stadt" um die Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG.

3.6.2 Investitionsprogramm 2005 Drucksache-Nr.: 2004/77 11. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2005.

3.7 Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin hier: Neufassung Drucksache-Nr.: 2004/89

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin.

Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin

Präambel

Die Fontanestadt Neuruppin gewährt nach Maßgabe des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 04. April 1997 (Drucksache-Nr.: 97/103) sowie dessen Ergänzung vom 30. März 1998 (Drucksache-Nr.: 97/103/1) Zuwendungen für Projekte der aktiven Arbeitsmarktpolitik, um den Finanzbedarf für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Projektträger zu unterstützen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsanspruch

- 1.1. Zweck der Bereitstellung der Mittel ist die Förderung wirtschaftsnaher, sozialer oder kultureller Projekte im Rahmen von
 - Vergabe-ABM
 - Beschäftigungsschaffenden Infrastruktur (BSI)-Vorhaben
 - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in Regie der örtlichen Träger
 - gemeinnützigen Arbeitsangelegenheiten, z.B. Projekte mit Mehraufwandsentschädigung und anderen Förderschwerpunkten nach SGB II und III
 - sonstigen strukturfördernden Projekten.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung, Zuständigkeiten

- 2.1. Gefördert werden wirtschaftsnahe Projekte, die
 - der Entwicklung und Erhaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Infrastruktur dienen
 - einen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt, des Landschafts-, Stadt- und Dorfbildes und der Lebensqualität in der Fontanestadt Neuruppin leisten.
- 2.2. Die Priorität für soziale Projekte hängt davon ab, ob die Inhalte der Projekte
 - sich auf die Daseinsvorsorge von Bedarfen richten
 - das soziale Netz stärken
 - präventiven Charakter in Hinblick auf Ziel- und Schadensgruppen haben
 - eine Eingliederung in das gesellschaftliche Leben unterstützen
 - von besonderem öffentlichen Interesse sind.
- 2.3. Die Fördermaßnahmen werden grundsätzlich nur im Gebiet der Fontanestadt Neuruppin einschließlich ihrer Ortsteile durchgeführt.

- 2.4. Gefördert werden Projekte, die durch die Bundesagentur für Arbeit und/ oder vom Amt für Arbeitsmarkt des Landkreises OPR unterstützt werden.
- 2.5. Gefördert werden Personalausgaben in Ergänzung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit und/oder dem Amt für Arbeitsmarkt des Landkreises OPR sowie Sachkosten, Ausgaben für die Qualifizierung der Teilnehmer/innen, notwendige Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers, und zwar insgesamt in Höhe bis zu 300,00 Euro pro Arbeitnehmer/in pro Monat.
- 2.6 Die Vorbereitung und Entscheidung über die Mittelvergabe erfolgt durch die Verwaltung. Sofern ein Beirat gebildet ist, berät dieser die Verwaltung. Falls das beantragte Volumen der Zuwendungen die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, wird durch jeweils eine Prioritätenfestsetzung für wirtschaftsnahe und eine für soziale Projekte die Rangfolge der Förderung der eingereichten Projekte festgestellt. Die Beschlussfassung obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger und damit die Antragsberechtigten sind Unternehmen, Gesellschaften, Vereine oder Institutionen, die als Träger von Projekten aktiver Arbeitsmarktpolitik fungieren, die einen Sitz in der Fontanestadt Neuruppin haben und die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die materiellen Zuwendungsvoraussetzungen sind in Nr. 1 bis 3 dieser Richtlinie geregelt und vom Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung nachzuweisen.
- 4.2. Der Antrag ist schriftlich, formgerecht, fristgerecht und vollständig einzureichen. Ein Antrag muss vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden. Erst mit Bewilligung der Förderung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Bereits laufende Projekte können nicht gefördert werden. Es besteht die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen.

5. Art der Zuwendungen, Mittelbeschränkung

- 5.1. Die Zuwendungsart lautet Projektförderung.
- 5.2. Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung.
- 5.3. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- 5.4. Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Stadtverordnetenversammlung im jeweiligen Haushaltsplan festgelegt. Sind alle für ein Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsmittel gebunden, so besteht keine Pflicht seitens der Stadt, weitere Mittel bereitzustellen.

6. Dienstleistungen

Zur Unterstützung der Projektträger sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Form des Antrags und Abrechnung ist die EAN mbH beauftragt. Die EAN mbH ist für die verwaltungstechnische Abwicklung der zur Verfügung stehenden Mittel zuständig.

7. Verfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.
- 7.2. Es wird viermal jährlich über Anträge entschieden, und zwar einmal über die bis zum 31.12. des Vorjahres und zum anderen über die bis zum 28.02., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres eingegangenen.
- 7.3. Die Antragstellung erfolgt durch die Maßnahmeträger bei dem Dienstleister EAN mbH. Dieser bereitet die Antragsunterlagen für die Verwaltung auf. Die Fontanestadt Neuruppin erlässt auf das Vorhaben bezogen für die einzelnen Maßnahmeträger die Zuwendungsbescheide.
- 7.4. Nach Eingang des Zuwendungsbescheides beim Zuwendungsempfänger muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten, bezogen auf die ursprünglich beantragte Maßnahmelaufzeit, mit der Maßnahme begonnen werden. Konnte innerhalb dieser Frist nicht begonnen werden, wird die Zuwendung hinfällig. Der Maßnahmeträger kann bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut einen Antrag stellen, über den entsprechend der Festlegungen und Fristen neu entschieden werden muss.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Die Verwendung der Zuschussmittel und die Gesamtfinanzierung ist bei der Antragstellung in geeigneter Form darzustellen.
- 8.2. Grundsätzlich müssen zur ersten Mittelabforderung Kopien der Bewilligungsbescheide der kofinanzierenden Institutionen/ Einrichtungen eingereicht werden. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Bewilligungen aller Finanzierungen vorliegen und damit die Gesamtfinanzierung gesichert sein.
- 8.3. Die Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden, (Abrechnung entsprechend dem geltenden Vordruck zum Verwendungsnachweis).
- 8.4. Die Fontanestadt Neuruppin behält sich das Recht vor, jederzeit die Durchführung der Projekte und die Zuwendungsverwendungen beim Maßnahme-

träger zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der Maßnahmeträger wird auf diese Bedingung mit dem Zuwendungsbescheid hingewiesen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.05.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergaberichtlinie, für Zuschüsse im Rahmen der "Arbeitsmarktinitiative", veröffentlicht im Amtsblatt vom 09. März 2000, außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 13. Mai 2005

Golde Bürgermeister

3.8 Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN) hier: Vorschlag zur Benennung eines neuen Mitgliedes der Fontanestadt Neuruppin für den Aufsichtsrat Drucksache-Nr.: 2003/98 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung schlägt für das ausgeschiedene Mitglied Jens-Peter Golde folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Tourismusforum Neuruppin GmbH vor:

Herrn Dr. Klaus-Eberhard Lütticke

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.9 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

3.9.1 Tausch

von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/17

 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Tausch der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke

Gemarkung Neuruppin, Flur 12

Flurstück 1406 mit	29 m^2	
Flurstück 1410 mit	25 m^2	
Flurstück 1414 mit	36 m^2	
Flurstück 1416 mit	79 m²	
Flurstück 1418 mit	1 m^2	
Flurstück 1422 mit	12 m^2	
Flurstück 1424 mit	4 m^2	

Gemarkung Neuruppin, Flur 20

Flurstück 1442 mit 1.051 m²
Flurstück 1444 mit 132 m²
Flurstück 1446 mit 1.133 m²
Flurstück 1448 mit 21 m²
gegen die Grundstücke

Gemarkung Neuruppin, Flur 24

Flurstück 178 mit	118 m ²
Flurstück 1123 mit	0 m^2
Flurstück 1124 mit	19 m ²
Flurstück 1125 mit	19 m²
Flurstück 1126 mit	6.755 m ²
Flurstück 2358 mit	1.846 m².

2. Die Fontanestadt Neuruppin erhält einen Wertausgleich.

4. Öffentliche Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11.2 "Regattastraße/Seeufer"

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 20. Dezember 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 11.2 "Regattastraße/Seeufer" umfasst die Flurstücke 2382 und 558/7 der Flur 24 der Gemarkung Neuruppin. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch zwei als Stadtvillen entstandene Mehrfamilienhäuser an der Regattastraße, im Westen durch die Regattastraße, im Süden durch das Neubaugebiet des B-Planes Nr. 11.1 "Trenckmannstraße/Seeufer" mit den an der Trenckmannstraße und der Noeldechenstraße entstandenen Neubauten und im Osten durch den Ruppiner

Der o. g. Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde mit Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 11. März 2005 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 29. März 2005 Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

4.2. Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 51 "Am Weinberg Alt Ruppin"

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 20.12.2004 den Bebauungsplan Nr. 51 "Am Weinberg Alt Ruppin", bestehend aus der Plan-

zeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Alt Ruppin und wird umgrenzt von der Friedensstraße, der Krangener Straße, dem Schulhort, dem Weinbergsweg und von der Straße Am Rhin. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 18.05.2005 Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

4.3. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7.3.1 "Walther-Rathenau-Straße Süd"

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in der Sitzung am 04.11.2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7.3.1 "Walther-Rathenau-Straße Süd", für das Gebiet zwischen der Walther-Rathenau-Straße, der B 167, den Bahngleisen und den Kleingärten, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde mit Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12.12.2003 mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Maßgaben und Auflagen wurden erfüllt und mit Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2004 in die Satzung aufgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.03.2004 die Änderungssatzung zur Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 7.3.1. "Walther-Rathenau-Straße Süd" beschlossen. Die Bestätigung der Erfüllung von Maßgaben und Auflagen erfolgte durch den Landkreis mit Schreiben vom 04.03.2005. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzei-

ten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 18. April 2005 Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

4.4. Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 2.2 Ä. "Wuthenower Landstraße"

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 08.11.1999 den Bebauungsplan Nr. 2.2. Ä. "Wuthenower Landstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung

beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet befindet sich nördlich des Wohngebietes Lindenzentrum, westlich der Reihenhäuser am Waldrand und östlich des Hundesportplatzes in Verlängerung des Weges zur Chaussee. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und seine Begründung werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 18.05.2005 Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12–16, 14974 Ludwigsfelde, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.